

# Bankeninformation und Merkblatt

zum Postbank Wertpapierdepot, zum Anlagekonto und zu den zugehörigen Dienstleistungen

Stand: 11. Juli 2022

## A. Allgemeine Informationen zur Bank

### 1. Anschrift der Bank

Deutsche Bank AG  
Tausanstraße 12  
60325 Frankfurt am Main

Vorstand: Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Karl von Rohr, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Christiana Riley, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron

Zuständige Niederlassung  
Postbank – eine Niederlassung der  
Deutsche Bank AG  
Bundeskanzlerplatz 6  
53113 Bonn

### 2. Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

HRB 30000 Amtsgericht Frankfurt am Main

### 3. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 114103379

### 4. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art, das Erbringen von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten.

### 5. Zulassung / zuständige Aufsichtsbehörden

Die Deutsche Bank AG besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG.

Zuständige Aufsichtsbehörden sind:

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main (Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)), Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24 – 28, 60439 Frankfurt (Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)) und Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main

### 6. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist deutsch.

### 7. Mindestlaufzeit der Verträge

– keine –

### 8. Rechtsordnung / Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

### 9. Zusätzliche Kommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. Ferngespräche) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

### 10 Außergerichtliche Streitschlichtung, Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Sie können sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten. Die Deutsche Bank AG nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstrechts (§§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Telefax: 030 1663-3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de), zu richten. Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

### 11. Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Deutsche Bank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

### 12. Hinweise zum Umfang der Einlagensicherung

Die Deutsche Bank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgefragt werden. Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

### Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000 Euro.

### 13. Identität anderer gewerblich tätiger Personen, mit denen der Kunde im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen mit der Bank geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Personen gegenüber dem Kunden tätig werden

a) Vertraglich gebundene Vermittler

Die Postbank Filialvertrieb AG (stationärer Vertrieb) und die Postbank Direkt GmbH (telefonischer Vertrieb) erbringen als vertraglich gebundene Vermittler Finanzdienstleistungen in Form der Anlageberatung und der Anlagevermittlung für Rechnung und unter Haftung der Deutsche Bank AG.

b) Anschrift

Postbank Filialvertrieb AG (stationärer Vertrieb)  
Bundeskanzlerplatz 6, 53113 Bonn

Vorstand: Markus Belt, Klaus Klug, Thorsten De Paoli Pepper, Frank Pöppinghaus, Dr. Tatjana Schierack  
Postbank Direkt GmbH (telefonischer Vertrieb)

Bundeskanzlerplatz 6, 53113 Bonn  
Geschäftsführer: Oliver Hoeps-Orberger (Sprecher), Ingo Faerber, Diana La Ferla

Die vertraglich gebundenen Vermittler sind bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Deutschland registriert. Das Register können Sie u. a. auf der Internet-Seite der BaFin unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de) einsehen.

### 14. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (bail-in)

Als Reaktion auf Erfahrungen in der Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers geordnet abgewickelt werden können. Dies führt dazu, dass Anteilinhaber und Gläubiger von Banken im Falle einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können. Aktien, Bankschuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Bankanleihen und Zertifikate) sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger/ Vertragspartner des Kreditinstituts im Abwicklungsfall des Kreditinstituts nachteilig auswirken.

Nähere Informationen zu dem Thema bail-in erhalten Sie online unter: [www.postbank.de/kundeninfo-bail-in](http://www.postbank.de/kundeninfo-bail-in)

## B. Informationen zum Postbank Wertpapierdepot, zum Anlagekonto und zu den zugehörigen Dienstleistungen

### 1. Wesentliche Leistungsmerkmale

#### 1.1. Wertpapierdepot

Die Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt) bietet ihren Kunden alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren, der Anlageberatung sowie der Verwahrung von Wertpapieren. In diesem Zusammenhang stuft die Bank alle Kunden, mit Ausnahme der Kunden mit einer Geschäftsbeziehung zur Zweigniederlassung Luxemburg, als Kleinanleger bzw. Privatkunden ein. Eine Möglichkeit zur Einstufung als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei besteht nicht.

# Bankeninformation und Merkblatt zum Postbank Wertpapierdepot, zum Anlagekonto und zu den zugehörigen Dienstleistungen

## 1.1.1. Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Sie können Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilscheine, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere über die Bank erwerben oder veräußern:

a) Durch Kommissionsgeschäft: Sie erteilen der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Ihre Rechnung an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und die Bank wird sich bemühen, für Ihre Rechnung ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, werden die gehandelten Wertpapiere innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-) Markt geltenden Erfüllungsfristen dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf). Entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Anlagekonto belastet oder gutgeschrieben.

b) Durch Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der Bank angeboten, können Sie neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere bei der Bank zeichnen. Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag dem Anlagekonto belastet. Aufträge in Wertpapiergeschäften können über die Filialen, per Telefon-Brokerage oder per Online-Brokerage erteilt werden. Über jedes Wertpapiergeschäft (Kauf und Verkauf) erhalten Sie unverzüglich nach der Durchführung eine gesonderte Wertpapierabrechnung. Sofern der Kunde gegenüber der Bank eine Erklärung zur Nutzung der elektronischen Nachrichtenbox abgegeben hat, erfüllt die Bank ihre wertpapierbezogenen Informationspflichten, indem Sie die Wertpapierabrechnung in der elektronischen Nachrichtenbox bereitstellt. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Besonderen Bedingungen Postbank Brokerage geregelt. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen gegenüber sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welche Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), typischerweise erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, sowie der typischerweise erforderlichen Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument gemacht.

Soweit die Bank Kaufaufträge in Finanzinstrumenten beratungsfrei ausführt, wird sie nur solche Informationen, die der Kunde der Bank zur Verfügung gestellt hat, heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen beziehen. Zudem wird sie die Kundenkategorisierung berücksichtigen. **Weitere Angaben des Kunden, die dieser der Bank etwa für Zwecke der Anlageberatung zur Verfügung gestellt hat, wird die Bank im Zusammenhang mit dem beratungsfreien Geschäft nicht verwenden.**

Daher wird die Bank im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts nur eingeschränkt prüfen, ob der Kunde gemäß den vom Kunden gemachten Kundenangaben nach der Beurteilung der Bank im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Die Bank wird daher ausschließlich prüfen, ob der Kunde im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen.

## 1.1.2. Anlageberatung

Die Bank bietet keine unabhängige Honorar-Anlageberatung an. Die Beratungsdienstleistung wird kostenlos erbracht. Erst mit dem Erwerb von Finanzinstrumenten fallen Dienstleistungskosten (z. B. Kommissionsentgelte) in Abhängigkeit vom Anlagebetrag an (siehe Preisverzeichnis). Zusätzlich werden Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten, insbesondere von Vertriebspartnern, an die Bank geleistet. Die genauen Kostenbestandteile beim Erwerb von Finanzinstrumenten sind dem aktuellen Preisverzeichnis (Depotgebühren, Transaktionsentgelte) sowie den produktindividuellen Informationsunterlagen zu entnehmen bzw. werden in den Vertriebsstellen der Bank beauskunftet. Grundlage der Anlageberatung durch die Bank sind die ihr vorliegenden Informationen über die Anlageziele des Kunden, seine Nachhaltigkeitspräferenzen, seine finanziellen Verhältnisse, seine Verlustträglichkeit und über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Wertpapiergeschäfte.

Informationen zu Nachhaltigkeitspräferenzen und dem Umgang mit den Kundenangaben und dem damit verbundenen Vorgehen in der Anlageberatung stellt die Bank dem Kunden zur Verfügung. Sofern der Kunde eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen wünscht, werden weitere Detailangaben zu seinen Nachhaltigkeitspräferenzen auf Basis von drei regulatorisch vorgegebenen Kategorien erfragt:

a) Präferenz für eine Geldanlage in Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen nach der europäischen Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020) anlegen. Hierbei kann der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen auf Ebene des Einzelinstruments durch den Kunden festgelegt werden.

b) Präferenz für eine Geldanlage in Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen gemäß der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019) anlegen, also in eine wirtschaftliche Tätigkeit investieren, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beitragen, ohne dabei eines der in der Offenlegungsverordnung benannten Ziele erheblich zu beeinträchtigen und dabei Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierbei kann der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen auf Ebene des Einzelinstruments durch den Kunden festgelegt werden.

c) Präferenz für eine Geldanlage in Finanzinstrumente, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Offenlegungsverordnung berücksichtigen, insbesondere diese reduzieren oder vermeiden. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich in folgende Gruppen unterteilen:

- Treibhausgasemissionen,
- Auswirkungen auf Biodiversität,
- Wasserverschmutzung,
- Gefährliche Abfälle und
- soziale Themen/Arbeitnehmerbelange.

Der Kunde kann wählen, ob und ggfs. wie viele (Quantität) und welche (Qualität) der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden sollen. Grundlegend ist zu beachten, dass die Gruppen, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, sich ihrerseits aus verschiedenen Einzelfaktoren zusammensetzen können.

Bei der Benennung der Nachhaltigkeitspräferenzen kann der Kunde eine, mehrere oder alle Kategorien auswählen. Für den Kunden können dann grundsätzlich alle Finanzinstrumente, die sich im Zielmarkt der Bank unter einer der vom Kunden benannten Kategorien der Nachhaltigkeitspräferenzen befinden – unter Berücksichtigung der übrigen Geeignetheitskriterien – geeignet sein. Abweichungen hiervon können sich ergeben, wenn der Kunde ausdrücklich eine andere Berücksichtigung der Kategorien wünscht.

Ebenso kann der Kunde seine grundsätzliche Nachhaltigkeitspräferenz angeben, ohne weitere Detailangaben zu den drei Kategorien zu machen. Für diese Kunden können alle Finanzinstrumente, die sich im Zielmarkt der Bank unter einer, mehreren oder allen Kategorien befinden, unter Berücksichtigung der übrigen Geeignetheitskriterien geeignet sein.

Zusätzlich erfragt die Bank beim Kunden einen Mindestanteil der Anlagen in Finanzinstrumenten, für den die vom Kunden benannten Nachhaltigkeitspräferenzen Anwendung finden sollen.

Die Bank stellt ein entsprechendes Produktangebot für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen zur Verfügung. Hierbei werden seitens der Bank Mindestkriterien angewendet, unter anderem in sogenannten Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie in der Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Zudem werden spezifische Kriterien für Mindestausschlüsse (z. B. Rüstungsgüter, Tabakproduktion, Kohle) sowie allgemein anerkannte Prinzipien für verantwortliches Handeln im Sinne der Nachhaltigkeitsfaktoren (z. B. Berücksichtigung des UN Global Compact) berücksichtigt.

Wünscht der Kunde keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen, erfolgt die Eignungsprüfung ohne die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen. Gleichwohl können ihm Finanzinstrumente angeboten werden, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, wenn diese Finanzinstrumente für ihn auf Basis der übrigen Geeignetheitskriterien geeignet sind.

Die Kundenangaben sind erforderlich, um im Interesse des Kunden ein für ihn geeignetes Wertpapierprodukt empfehlen zu können. Dabei prüft die Bank insbesondere, ob das konkrete Geschäft, das dem Kunden empfohlen wird, seinen Anlagezielen einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Kunden finanziell tragbar sind, ob der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann und ob das empfohlene Produkt unter Berücksichtigung des ihm zugeordneten Zielmarktes für den Kunden geeignet ist. Dabei wird die Bank dem Kunden in Abhängigkeit des Anlagebetrages, der Risikobereitschaft (Anlagestrategie) und evtl. bereits vorhandener bewertbarer Depotbestände, eine Soll-Depotstruktur vorschlagen und daraus entsprechend geeignete Kauf- und Verkaufsempfehlungen ableiten. Dabei verfolgt die Bank einen Portfolioansatz, d. h. dass bei der Zusammensetzung der Soll-Depotstruktur Produkte mit verschiedenen Risikoausprägungen (Anlagestrategien) enthalten sein können.

# Bankeninformation und Merkblatt zum Postbank Wertpapierdepot, zum Anlagekonto und zu den zugehörigen Dienstleistungen

Das Risiko-/Renditeprofil des vorgeschlagenen Gesamtdépots entspricht dabei aber der vom Kunden gewünschten Anlagestrategie. Bei der Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen kann es im Einzelfall (z. B. bei einem Wechsel der Anlagestrategie) zur Empfehlung einer Umschichtung durch Verkauf eines Produkts und gleichzeitiger Empfehlung des Kaufs eines anderen Produkts durch die Bank kommen. Vorgelagert führt die Bank eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtungsszenarien durch, um sicherzustellen, dass die Vorteile einer Umschichtung deren Kosten überwiegen. Voraussetzung für die sog. Geeignetheitsprüfung durch die Bank ist, dass ihr vollständige, korrekte und aktuelle Kundenangaben vorliegen. Die Kunden werden daher gebeten, entsprechende Angaben zu machen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Sofern die Bank Anlageberatung gegenüber einer Kundengruppe (Gemeinschaftsdepot) erbringt, legt die Kundengruppe gemeinschaftlich die Anlageziele (Anlagestrategie und Anlagehorizont) fest, wobei jede einzelne Person der Kundengruppe die Anlageziele ändern kann. Die Verlusttragfähigkeit bestimmt sich auf Basis der Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der Person, welche die Anlageberatung in Anspruch nimmt.

Erbringt die Bank Anlageberatungsdienstleistungen für Nichtdepotinhaber (Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter für minderjährige Personen), so sind die im Namen des Depotinhabers/der Depotinhaber auftretenden Personen neben dem/der Depotinhaber berechtigt, die für den/die Depotinhaber geltenden Anlageziele (Anlagestrategie und Anlagehorizont) festzulegen bzw. zu ändern. Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse erfolgt auf Basis der Angaben des Depotinhabers/der Depotinhaber.

Der Informationsbedarf zur Aufklärung über die mit dem empfohlenen Finanzinstrument verbundenen Risiken, erfolgt anhand der vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen der Person, welche die Anlageberatung in Anspruch nimmt. Dies gilt gleichermaßen für Anlageberatungen an eine Kundengruppe und für Nichtdepotinhaber.

Die im Rahmen der Anlageberatung vom Kunden genannten Angaben, sowie die von der Bank vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen inkl. der Erläuterung wie diese auf die Kundenmerkmale abgestimmt wurden, wird die Bank den Kunden vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger (Beratungsdokumentation inklusive Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen.

In dieser Geeignetheitserklärung wird die Bank die erbrachte Beratung benennen sowie erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wird die Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt, stellt die Bank dem Kunden die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unmittelbar nach dem Vertragsabschluss zur Verfügung, wenn der Kunde dem zugestimmt und die Bank dem Kunden angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, damit er die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung vor dem Vertragsabschluss zu erhalten.

Unabhängig davon, ob der Kunde den in der Anlageberatung von der Bank vorgeschlagenen Anlageempfehlungen folgt, wird die Bank im Anschluss der Anlageberatung nicht fortlaufend prüfen, ob die empfohlenen Finanzinstrumente weiterhin für ihn geeignet sind. Dem Kunden wird daher empfohlen, die weitere Geeignetheit der Depotstruktur sowie die Bestimmungen der empfohlenen Produkte regelmäßig (einmal pro Jahr) im Rahmen einer separaten Anlageberatung überprüfen zu lassen.

Die Bank bietet Beratungsdienstleistungen zum Kauf von folgenden Finanzprodukten an:

- Investmentfonds
- Anleihen
- Zertifikaten

In der Anlageberatung finden im Wesentlichen Finanzprodukte des Deutsche Bank Konzerns Berücksichtigung. Darüber hinaus können ausgewählte Finanzprodukte von konzernfremden Produktpartnern angeboten werden. Weitere Informationen über die im Rahmen der Anlageberatung aktuell angebotenen Produkte, erhalten Sie auf Nachfrage bei Ihrem Berater.

## 1.1.3. Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unserer Besonderen Bedingungen Postbank Brokerage. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. Dies kann die Rechte der Kunden in Bezug auf die Wertpapiere beeinflussen. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Besondere Bedingungen Postbank Brokerage). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Bei der Verwahrung in einem Drittland, in dem die getrennte Verwahrung von Kundenbeständen und Eigenbeständen der

Bank nicht gewährleistet ist, kann allerdings die Gefahr bestehen, dass Ihre Wertpapiere dem Zugriff von Vollstreckungsgläubigern der Bank oder des Dritten unterliegen. Bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere haften wir gemäß den Besonderen Bedingungen Postbank Brokerage. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Dépots. Das dafür zu zahlende Entgelt berechnet die Bank vierteljährlich und belastet dieses am Quartalsende dem Anlagekonto.

## 1.1.4. Maßnahmen zum Schutz der Kundenfinanzinstrumente

Um die Rechte der Kunden an ihren Finanzinstrumenten, insbesondere Wertpapieren, zu schützen, hat die Bank eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

- Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung ermöglichen jederzeit eine Zuordnung der von der Bank gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente zu den einzelnen Kunden und grenzen sie von den Vermögenswerten der Bank ab.
- Die Bank gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritter ab, bei denen sie den Kunden gehörende Gelder und Finanzinstrumente verwahren lässt.
- Die Bank sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Finanzinstrumente von Kunden entweder durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten, von ihren Finanzinstrumenten und denjenigen des Dritten unterschieden werden können.
- Die Bank trifft organisatorische Vorkehrungen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden oder der damit verbundenen Rechte durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.

Insbesondere lässt sich die Bank von anderen Verwahrern zusichern, dass diese Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den verwahrten Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus der Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung dieser Werte ergeben, und sie die Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn von dritter Seite Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Werte eingeleitet oder diese von anderen Eingriffen betroffen werden, und die Werte innerhalb der Grenzen des jeweiligen Staates entweder von dem Verwahrer selbst verwahrt werden oder er lediglich mit Zustimmung der Bank einen Dritten mit deren effektiver Verwahrung beauftragen oder die Werte in einen Drittstaat verbringen darf.

## 1.1.5. Hinweis auf allgemeine Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“.

## 1.1.6. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung

Als Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt („Environment“), Soziales („Social“) oder Unternehmensführung („Corporate Governance“) bezeichnet, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten. Diese Risiken können sowohl separat als auch kumulativ auftreten; sie können einzelne Unternehmen, aber auch ganze Sektoren/Branchen oder Regionen betreffen und dabei stark unterschiedlich ausgeprägt sein.

## Nachfolgende Beispiele sollen zur Veranschaulichung der Nachhaltigkeitsrisiken dienen:

- Durch vermehrt auftretende Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels (sog. physische Risiken) können z. B. Produktionsstätten einzelner Unternehmen oder ganze Regionen beeinträchtigt oder zerstört werden, was zu Produktionsausfällen, steigenden Kosten zur Wiederherstellung der Produktionsstätten und höheren Versicherungskosten führt. Ferner können Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels, wie z. B. anhaltendes Niedrigwasser in Trockenperioden, den Transport von Waren beeinträchtigen oder gar zeitweise unmöglich machen.
- Ebenso bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft (sog. Transitionsrisiken): So können beispielsweise politische Maßnahmen zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO<sub>2</sub>-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (z. B. Elektromobilität), veränderte Kundenpräferenzen und gesellschaftliche Erwartungen können Geschäftsmodelle von den Unternehmen gefährden, die hierauf nicht rechtzeitig reagieren und gegensteuern (beispielsweise durch eine Anpassung des Geschäftsmodells).

# Bankeninformation und Merkblatt zum Postbank Wertpapierdepot, zum Anlagekonto und zu den zugehörigen Dienstleistungen

- Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt.
- Risiken aus dem Bereich Soziales ergeben sich u. a. aus der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Standards (z. B. Kinder- und Zwangsarbeit), der Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
- Als Beispiele für Risiken im Rahmen der Unternehmensführung, die sich aus einer unzureichenden Corporate Governance ergeben und zu hohen Strafzahlungen führen können, sind die Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit und Korruption zu nennen.

Insbesondere wirken sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die nachfolgenden traditionellen Risiken von Wertpapieranlagen aus und können bei ihrem Eintreten die Rendite einer Wertpapieranlage maßgeblich negativ beeinflussen:

- Branchenrisiko
- Preisänderungsrisiko
- Emittenten/Bonitätsrisiko
- Dividendenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Währungsrisiko

Die Bank berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung in der folgenden Art und Weise:

Für die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken werden von der Deutschen Bank Privatkundenbank u. a. Informationen von externen Dienstleistern genutzt, die sich auf die qualitative Bewertung hinsichtlich der ESG-Faktoren spezialisiert haben.

Da sich Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedlich stark auf einzelne Unternehmen, Branchen, Anlageregionen, Währungen und Anlageklassen (z. B. Aktien oder Anleihen) auswirken können, verfolgt die Bank bei den Empfehlungen von Finanzinstrumenten in der Anlageberatung den Ansatz einer möglichst breiten Streuung der Anlagen (Diversifizierung), um die Auswirkungen eines Eintritts von Nachhaltigkeitsrisiken auf der Depotebene zu reduzieren. Die Bank empfiehlt grundsätzlich eine Aufteilung in verschiedene Anlageklassen, um ein kundenindividuelles Chance-Risiko-Profil darzustellen. Zudem wird in der Anlageberatung eine breite Streuung der Anlageklassen in verschiedenen Branchen/Sektoren, Anlageregionen und Währungen verfolgt.

Nachhaltigkeitsrisiken einer Wertpapieranlage können nicht vollständig vermieden werden. Sie wirken sich grundsätzlich deutlich negativ auf den Marktpreis der Anlage aus. Die Nachhaltigkeitsrisiken einer Wertpapieranlage können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder der Reputation des zugrunde liegenden Unternehmens führen und sich negativ auf den Marktpreis der Anlage auswirken. Im Extremfall ist auch ein Totalverlust möglich.

Weitere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie unter <http://www.postbank.de>.

## 1.2. Anlagekonto

### 1.2.1 Eröffnung eines Anlagekontos

Gleichzeitig mit dem Depot eröffnet der Kunde zwingend ein Anlagekonto, welches der Verrechnung seiner Wertpapiergeschäfte dient. Das Anlagekonto dient ausschließlich der Geldanlage in Wertpapieren und wird als Girokonto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto im Sinne des § 355 Handelsgesetzbuch) geführt. Es dient nicht dem Zahlungsverkehr. Über das Guthaben auf dem Anlagekonto können Sie nur durch Überweisung auf das von Ihnen angegebene Referenzkonto verfügen. Die Bank belastet den Kaufpreis der in Ihrem Auftrag und für Ihre Rechnung erworbenen Wertpapiere dem Anlagekonto und schreibt dem Anlagekonto den Erlös der in Ihrem Auftrag und für Ihre Rechnung getätigten Verkäufe gut. Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ende eines Quartals miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Das für die Führung des Anlagekontos zu zahlende Entgelt berechnet die Bank vierteljährlich und belastet dieses am Quartalsende dem Anlagekonto. Die Belastung des Anlagekontos mit den übrigen Leistungsentgelten erfolgt jeweils nach Vornahme der Leistung.

### 1.2.2 Geduldete Überziehungen

1.2.2.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, sein laufendes Konto nicht zu überziehen.

1.2.2.2 Geduldete Überziehungen sind solche Überziehungen eines laufenden Kontos, die ohne eine dem Kunden eingeräumte Kontoüberziehung (z. B. Dispositionskredit, Kreditlinie) oder durch Überschreiten der eingeräumten Kontoüberziehung eintreten.

1.2.2.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung. Die Bank ist berechtigt, Weisungen des Kunden (insbesondere Zahlungsaufträge) nicht auszuführen, wenn deren Ausführung ganz oder teilweise den Eintritt einer geduldeten Überziehung zur Folge haben würde. Führt die Bank derartige Weisungen aus, so führt auch deren wiederholte Ausführung nicht zu einer eingeräumten Kontoüberziehung.

1.2.2.4 Kommt es zu einer geduldeten Überziehung, ist der Kunde verpflichtet, das Konto unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, wieder auszugleichen bzw. die Überziehung in den Bereich der

eingeräumten Kontoüberziehung zurückzuführen. Der Kunde hat darüber hinaus für den Zeitraum der geduldeten Überziehung die für geduldete Überziehungen geltenden Sollzinsen an die Bank zu zahlen.

1.2.2.5 Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen beträgt 12,75 % p. a.

1.2.2.6 Der Sollzins für geduldete Überziehungen wird ab dem Zeitpunkt der Überziehung bis zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem der Kunde sein Konto wieder ausgeglichen bzw. die Überziehung in den vertraglich vereinbarten Rahmen zurückgeführt hat. Für die Zinsberechnung legt die Bank den Monat mit 30 Tagen zugrunde. Die Zinsen für den Überziehungskredit berechnet die Bank vierteljährlich nachträglich. Die angefallenen Zinsen werden jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss (vierteljährlich) fällig, sie werden im Rechnungsabschluss ausgewiesen und dem laufenden Konto des Kunden belastet.

1.2.2.7 Änderungen des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

1.2.2.8 Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen über den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen informieren. Diese Information kann auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen.

1.2.2.9 Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

## 2. Preise / Konditionen / Verwarentgelte

Die aktuellen Preise der Bank für börsliche und außerbörsliche Wertpapiergeschäfte, Depotverwaltung/-verwahrung, Kontoführung bzw. sonstige Dienstleistungen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank. Die Änderung von Entgelten erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank können Sie in den Filialen oder auf den Internetseiten der Bank unter [www.postbank.de](http://www.postbank.de) einsehen. Für die Verwahrung von Einlagen auf Anlagekonten zum Wertpapierdepot im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 5 der „Besondere Bedingungen Postbank Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren“ zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwarentgelt“) gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwarentgelt berechnet. Nähere Einzelheiten enthalten die „Besondere Bedingungen Postbank Verwarentgelte für Guthaben“, die gesondert mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

## 3. Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Guthabenzinsen sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag vermindern.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

## 4. Vertragliche Kündigungsregeln

Sie können den Depotvertrag und den damit verbundenen Vertrag über die Führung des Anlagekontos jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Bei Kündigung des Depotvertrages müssen Sie die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern. Das Guthaben auf dem Anlagekonto wird dem von Ihnen angegebenen Referenzkonto gutgeschrieben. Die Bank ist berechtigt, das Depot und Anlagekonto mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten zu kündigen.

# Bankeninformation und Merkblatt zum Postbank Wertpapierdepot, zum Anlagekonto und zu den zugehörigen Dienstleistungen

## 5. Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Für den Depotvertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank sowie die Besonderen Bedingungen Postbank Brokerage, die Besonderen Bedingungen Postbank Telefon-Banking sowie die Besonderen Bedingungen Postbank Online-Banking. Den Wortlaut der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank und der Besonderen Bedingungen Postbank können Sie der Broschüre „Allgemeine Geschäftsbedingungen Postbank und Besondere Bedingungen Postbank“ entnehmen. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

## C. Informationen über die Besonderheiten von Fernabsatzverträgen

### Information zum Zustandekommen der Vertragsverhältnisse

Sofern Sie bereits Kunde der Bank sind und am Postbank Telefon-Banking bzw. -Brokerage bzw. Postbank Online-Banking bzw. -Brokerage mit PIN und TAN teilnehmen, können Sie ein Angebot zur Eröffnung eines Wertpapierdepots und eines damit zwingend verbundenen Anlagekontos abgeben, indem Sie der Bank Ihren Produktwunsch über das jeweilige Fernkommunikationsmedium übermitteln (sog. Fernabsatzvertrag), ansonsten erfolgt die Abgabe des Angebots durch Übersendung eines von Ihnen ausgefüllten und der Bank übermittelten Auftragsformulars. Die Bank nimmt dieses Angebot an, indem sie das Wertpapierdepot und das Anlagekonto eröffnet.

Wenn Sie das Wertpapierdepot bzw. das Anlagekonto im Wege des Fernabsatzes eröffnet haben und ein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, gilt folgendes:

### Widerrufsbelehrung

#### 6 Für das Wertpapierdepot nebst zugehörigem Anlagekonto

#### Widerrufsbelehrung

##### Abschnitt 1

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**.

Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG  
Bundeskanzlerplatz 6, 53113 Bonn  
Fax.-Nr.: 0228 5500 5515

##### Abschnitt 2

##### Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
  - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
  - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;

7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
16. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme, noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

##### Abschnitt 3

##### Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

##### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

##### Ende der Widerrufsbelehrung